

Informationsblatt Grundsteuerbefreiung

Gefördert wird die Schaffung von Wohnungen und Wohnräumen durch

- (1) Errichtung eines Eigenheims, von Gebäuden im Gruppenwohnbau oder eines Doppelhauses mit je maximal 2 Wohnungen, zur **Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses**.
- (2) Errichtung einer Wohnung durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbau in Wohnhäuser oder sonstige Gebäude zur **Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses**.

Persönliche Voraussetzungen des Förderungswerbers:

- (1) Der Förderungswerber muss Eigentümer (bzw. Miteigentümer) der Liegenschaft sein.
- (2) Der Förderungswerber muss **begünstigte Person** sein. Eine begünstigte Person ist jede natürliche Person, die folgende Kriterien erfüllt:
 - **Volljährigkeit** (Ausnahme nur in begründeten Ausnahmefällen);
 - **Nutzung** des geförderten Wohnobjektes ausschließlich zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und **als Hauptwohnsitz**;
 - Verpflichtung zur Aufgabe der Rechte an den Wohnungen, die bisher zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet wurden, binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung;Ausnahme: wenn die begünstigte Person die bisherige Wohnung aus beruflichen Gründen für sich selbst dringend benötigt oder wenn nahestehende Personen diese Wohnung zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses verwenden.
- (3) **Österreichischer Staatsbürger oder einem solchen gleichgestellt.**
Gleichgestellt sind: EU-/ EWR- und Schweizer Staatsbürger mit Anmeldebescheinigungen bzw. Bescheinigung des Daueraufenthalts und Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsberechtigung.

Höchstzulässiges Jahreseinkommen (Summe aller im Haushalt wohnenden erwerbstätigen Personen) bei einer Haushaltsgröße von

1 Person	€ 38.000
2 Personen	€ 55.000
3 Personen	€ 61.000
4 Personen	€ 67.000

für jede weitere Person + € 6.000

Es wird grundsätzlich das Einkommen des der Antragstellung vorangehenden, bei veranlagten Personen des vorangegangenen veranlagten Kalenderjahres, herangezogen. Lehrlingsentschädigungen, Entlohnung für Praktika, Familienbeihilfe u.Ä. zählen nicht zum Haushaltseinkommen.

Förderungsfähige Gebäudeflächen:

- Baubescheid vor 01.01.2018: 150 m² förderungsfähig, Gesamtfläche unbeschränkt
z.B.: Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 180 m² → anteilmäßige Befreiung von 150 m²
- Baubescheid ab 01.01.2018: 130 m² förderungsfähig, Gesamtfläche auf 130 m² beschränkt
z.B.: Einfamilienhaus mit einer WF von 135 m² → keine Befreiung

Eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer ist maximal für die Dauer von 20 Jahren möglich. Um keine Anrechnungszeit zu verlieren, stellen Sie den Antrag auf Grundsteuerbefreiung gleichzeitig mit der Abgabe der Bauvollendungsmeldung. Fehlende Unterlagen können auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Die Befreiung von der Grundsteuer beginnt frühestens ab dem Jahr nach Antragstellung zu laufen.

Bitte zahlen Sie die Grundsteuervorschreibungen wie gewohnt ein, bis Sie den Bescheid mit dem verringerten Betrag erhalten.